

Weitere Vorgehensweise in Bezug auf NATURA 2000





1.) Kabinettsentscheidung bezüglich des Inkrafttretens der Landesverordnung



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

15. Jahrgang	Halle (Saale), den 20. Dezember 2018	Sonderdruck
--------------	--------------------------------------	-------------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000 – Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) 1
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Mittelelbe zwischen Mulde und Saale“ 1

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte



2.) Veränderungen der LVO nach dem Abwägungsprozess

Hauptteil

Paragrafen 1 bis 22

Schutzgegenstand

Lage und Grenzen

Schutzzweck

Schutzbestimmungen

Erhaltungs- und
Wiederherstellungs-
maßnahmen

Schlussvorschriften

strukturelle Änderungen zur „Entschlackung“ des Hauptteiles

große Teile verschoben in Anlage

Paragraph 18 (Zulässige Handlungen) nach vorn verschoben
(nunmehr § 13)

verschoben in Anlage

Hauptteil

Paragrafen 1 bis 22

Schutzgegenstand

Lage und Grenzen

Schutzzweck

Schutzbestimmungen

Erhaltungs- und
Wiederherstellungs-
maßnahmen

Schlussvorschriften

Auslegungsentwurf

§ 11 Abs. 2 (Uferbewuchs, Röhricht)

- Berufsfischerei: Anlegen neuer Schneisen nach Anzeige
- Angelfischerei: Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen nach Anzeige

Zusatz: § 13 Abs. 2 Nr. 14 und 15 (Freistellung)

- Betreten von Röhricht, Befahren von Gewässern sowie Hegefischen im Rahmen von Hegeplänen freigestellt
- Handlungen im Rahmen des Fischereischutzes gemäß § 35 FischG freigestellt

Hauptteil

Paragrafen 1 bis 22

Schutzgegenstand

Lage und Grenzen

Schutzzweck

Schutzbestimmungen

Erhaltungs- und
Wiederherstellungs-
maßnahmen

Schlussvorschriften

Auslegungsentwurf

§ 11 Abs. 4 (Elektrofischerei)

- für Ausnahmen von den § 37 Abs. 1 FischG hat die obere Fischereibehörde ein Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen

Gebietsbezogene Regelungen

- Abstandsregelung Vorkommen Biber und Fischotter: Streichung „und erkennbare Höhlungen im Bereich der Uferböschung“

Hauptteil

Paragrafen 1 bis 22

Schutzgegenstand

Lage und Grenzen

Schutzzweck

Schutzbestimmungen

Erhaltungs- und
Wiederherstellungs-
maßnahmen

Schlussvorschriften

Auslegungsentwurf

Schutzzonen

§ 11 Abs. 4 Nr. 1 (Befahrungsregelung)

- gilt ab dem Jahr 2020
- freigegeben wurden land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege sowie das Abstellen von Kfz auf dafür vorgesehenen Plätzen
- Gültige Genehmigungen nach LSG/NSG-VO bleiben bestehen

§ 11 Abs. 4 Nr. 2 (Lagerregelung)

- Schutzschirme mit Überwurf freigestellt, beanspruchte Fläche klein halten, sonstige bestehende Vorschriften beachten
- keine Nutzung sonstiger transportabler Unterkünfte

§ 11 Abs. 4 Nr. 3 (Veranstaltungen)

- Personenzahl auf 30 erhöht
- Erlaubnis für traditionelle Veranstaltungen

§ 11 Abs. 4 Nr. 5 (Angelstrecken)

- Erlaubnis für Änderung bestehender Angelstrecken/-stellen als Anpassung an natürliche veränderte Verhältnisse

Hauptteil

Paragrafen 1 bis 22

Schutzgegenstand

Lage und Grenzen

Schutzzweck

Schutzbestimmungen

Erhaltungs- und
Wiederherstellungs-
maßnahmen

Schlussvorschriften

Schutzzonen Gebietsspezifische Regelungen

- Einrichtung von **34** Angelstrecken und **44** Angelstellen
- Verkleinerung von **5** Schutzzonen
- Verschiebung von **2** Schutzzonen
- **7** Regelungsänderungen (Freigabe Befahrung Gewässer/Angeln)

Hauptteil

Paragrafen 1 bis 22

Schutzgegenstand

Lage und Grenzen

Schutzzweck

Schutzbestimmungen

Erhaltungs- und
Wiederherstellungs-
maßnahmen

Schlussvorschriften

geschützte Uferbereiche § 11 Abs. 6

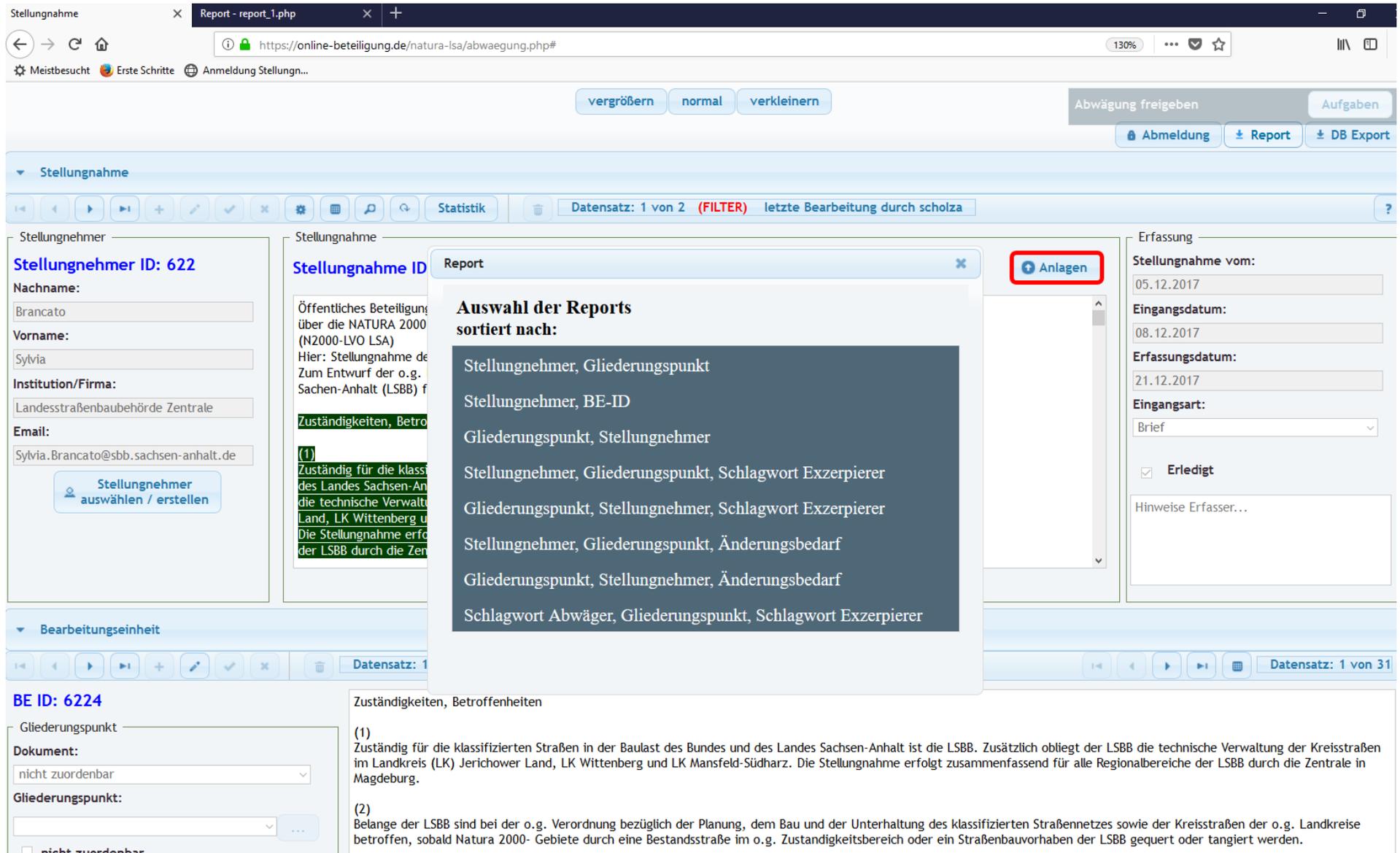
- gilt ab dem Jahr 2020
- parallel zur Elbe verlaufende Wirtschaftswege freigestellt
- Bei veränderten Habitatbedingungen: Anpassung der Lage der Bereiche in Abstimmung zwischen Pächter und LVwA möglich
- Liste der Elbkilometer als Anlage Nr. 6 aufgenommen

- Ursprünglich 50 % pauschale Uferregelung geplant
- Geändert in 32 % sensible Uferbereiche zur Auslegung
- nach Verkündung 25 % geschützte Uferbereiche (45 Verkleinerungen und 10 Löschungen im Verfahren)



3.) Einblick in die Datenbank

Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde



Stellungnahme

Report - report_1.php

https://online-beteiligung.de/natura-lsa/abwaegung.php#

vergrößern normal verkleinern

Abwägung freigeben Aufgaben

Abmeldung Report DB Export

Stellungnahme

Stellungnehmer

Stellungnehmer ID: 622

Nachname: Brancato

Vorname: Sylvia

Institution/Firma: Landesstraßenbaubehörde Zentrale

Email: Sylvia.Brancato@sbb.sachsen-anhalt.de

Stellungnahme

Stellungnahme ID

Öffentliches Beteiligung über die NATURA 2000 (N2000-LVO LSA)

Hier: Stellungnahme de Zum Entwurf der o.g. Sachen-Anhalt (LSBB) f

Zuständigkeiten, Betro

(1) Zuständig für die klass des Landes Sachsen-An die technische Verwalt Land, LK Wittenberg u Die Stellungnahme erf der LSBB durch die Zen

Auswahl der Reports sortiert nach:

- Stellungnehmer, Gliederungspunkt
- Stellungnehmer, BE-ID
- Gliederungspunkt, Stellungnehmer
- Stellungnehmer, Gliederungspunkt, Schlagwort Exzerpierer
- Gliederungspunkt, Stellungnehmer, Schlagwort Exzerpierer
- Stellungnehmer, Gliederungspunkt, Änderungsbedarf
- Gliederungspunkt, Stellungnehmer, Änderungsbedarf
- Schlagwort Abwäger, Gliederungspunkt, Schlagwort Exzerpierer

Erfassung

Stellungnahme vom: 05.12.2017

Eingangsdatum: 08.12.2017

Erfassungsdatum: 21.12.2017

Eingangsort: Brief

Erledigt

Hinweise Erfasser...

Bearbeitungseinheit

BE ID: 6224

Gliederungspunkt

Dokument: nicht zuordenbar

Gliederungspunkt: nicht zuordenbar

Zuständigkeiten, Betroffenenheiten

(1) Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt ist die LSBB. Zusätzlich obliegt der LSBB die technische Verwaltung der Kreisstraßen im Landkreis (LK) Jerichower Land, LK Wittenberg und LK Mansfeld-Südharz. Die Stellungnahme erfolgt zusammenfassend für alle Regionalbereiche der LSBB durch die Zentrale in Magdeburg.

(2) Belange der LSBB sind bei der o.g. Verordnung bezüglich der Planung, dem Bau und der Unterhaltung des klassifizierten Straßennetzes sowie der Kreisstraßen der o.g. Landkreise betroffen, sobald Natura 2000- Gebiete durch eine Bestandsstraße im o.g. Zuständigkeitsbereich oder ein Straßenbauvorhaben der LSBB gequert oder tangiert werden.



Landesverordnung: Abwägungsdatenbank



Stellungnehmer	Gliederungspunkt	Stellungnahme (BE)	Abwägung
lfd.-Nr.: 622 Landesstraßenb aubehörde Zentrale	§ 18 Zulässige Handlungen	In diesem Zusammenhang wird darum gebeten, § 18 Absatz 5 Nummer 6a so umzuformulieren, dass die Unterhaltungsarbeiten uneingeschränkt unter die zulässigen Handlungen fallen.	Dem Einwand wird sinngemäß gefolgt, der Passus wird umformuliert und im Erläuterungsbericht zu dieser Verordnung wird explizit dargestellt das Strassen unter den Begriff der Trasse fallen.
lfd.-Nr.: 622 Landesstraßenb aubehörde Zentrale	§ 18 Zulässige Handlungen	(16) Absatz 5 Nr. 6a: „[...] ordnungsgemäße Instandhaltung von [...] baulichen [...] Anlagen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, einschließlich der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen; darüberhinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen bedürfen der Erlaubnis der UNW Es ist zu definieren, was eine „ordnungsgemäße Instandhaltung“ und eine „darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahme“ sein soll.	Dem Ansinnen des Einwenders wird im Erläuterungsbericht zur LVO entsprochen, wo die entsprechenden Definitionen verankert werden.
lfd.-Nr.: 622 Landesstraßenb aubehörde Zentrale	§ 18 Zulässige Handlungen	(15) Absatz 5 leitet zulässige Handlungen im VO Text ein. Dazu steht im Widerspruch der Nachsatz „[...], sofern dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand [...] nicht verschlechtert wird.“ Zulässige Handlungen, zu den hier im Besonderen für die SBV relevante bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung aller Straßen in unserem Zuständigkeitsbereich gehören, werden durch diesen Nachsatz unzulässigerweise wieder eingeschränkt.	Dem Anliegen des Einwenders (Streichung des Nachsatzes) kann nicht gefolgt werden. Hierbei handelt es sich primär um einen Auffangtatbestand, der dem EU-rechtlich geforderten und festgeschriebenen Verschlechterungsverbot Rechnung trägt. Entsprechend weist der Nachsatz darauf hin, dass trotz grundsätzlicher Zulässigkeit bestimmter Handlungen die aus N2000 entspringenden Anforderungen zu beachten sind.
lfd.-Nr.: 622 Landesstraßenb aubehörde Zentrale	Anlagen	Allgemeine Hinweise (3) Aus dem Verordnungstext ist nicht klar zu entnehmen, welche Anlagen als unmittelbare Bestandteile zur VO gehören. Abgesehen von den Karten der Anlagen 5.1 bis 5.11 (in § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 1) werden die Anlagen 1, 2.1 bis 2.242, 3 und 4 nicht konkret als Bestandteile der VO benannt. Es wird um Klarstellung gebeten.	Der Hinweis ist berechtigt. Die Anlagen werden als Bestandteil der Verordnung benannt.
lfd.-Nr.: 622 Landesstraßenb aubehörde Zentrale	Anlagen	(23) Zur besseren Übersichtlichkeit sollte darüber nachgedacht werden, den naturschutzfachlichen Teil vom formalen Regelungsbedarf zu trennen. Es wird vorgeschlagen, analog der EU-Vogelschutz-RL und EU-FFH-RL, die für Sachsen-Anhalt relevanten Arten und Lebensraumtypen sowie deren Habitatsprüche (und somit Erhaltungs- und Entwicklungsziele) in einem Anhang oder wenigstens doch tabellarisch zu listen.	Eine tabellarische Listung ist an dieser Stelle nicht möglich, da eine Gruppierung insbesondere von einzelnen Arten die Übersichtlichkeit auch nicht erleichtert, Bsp. eine Gruppierung entsprechend der Ordnungen "Regenpfeiferartige", "Trappen", "Hühnervögel". Eine Verschiebung eines Teils des Schutzzweckes zur Verbesserung der Übersichtlichkeit, insbesondere die Aufzählung der Gesamtschutzgüter für alle FFH- und Vogelschutzgebiete in eine Anlage/Anhang der Verordnung wird vorgenommen.
lfd.-Nr.: 622 Landesstraßenb aubehörde Zentrale	Anlage Nr. 1 (zu Kapitel 1 § 1) Als besondere Schutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt festgesetzte Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)	Anlagen und Kartenwerk (17) Anlage 1 (Übersicht über festgesetzte SPA und SCI): Die Tabelle ist i.V.m. Anlage 5 gemäß den Anmerkungen zu § 1 zu prüfen.	Die Anlage beinhaltet ausschließlich N2000-Gebiete, die in Gänze oder auch in Gebietsteilen im Rahmen dieser Verordnung als besondere Schutzgebiete festgesetzt werden. Schon gesicherte Gebiete werden nicht aufgeführt. Die angemahnte Prüfung ist erfolgt.

Einsichtnahme in das Abwägungsergebnis (LVO Natura + NSG „Mittelelbe.....“

- Ankündigung über PM LVwA/Webseite
- 2 Tage je Landkreis/ kreisfreie Stadt + NSG 3 Termine in Städten
- 9:00 – 16:00 Uhr
- Nutzung Anmeldeformular

Landkreis/Stadtkreis ^{xx}	Anschrift-Einsichtnahmen ^{xx}	Termin/en ^{xx}
Jerichower-Land ^{xx}	Brandenburger-Straße 100, 39307-Genthin ^{xx}	19.02.2019 ^{xx}
Jerichower-Land ^{xx}	Brandenburger-Straße 100, 39307-Genthin ^{xx}	21.02.2019 ^{xx}
Mansfeld-Südharz ^{xx}	Lindenallee 56, 06295-Lutherstadt-Eisleben ^{xx}	22.02.2019 ^{xx}
Mansfeld-Südharz ^{xx}	Lindenallee 56, 06295-Lutherstadt-Eisleben ^{xx}	25.02.2019 ^{xx}
Stendal ^{xx}	Hospitalstraße 1-2, 39576-Hansestadt-Stendal ^{xx}	26.02.2019 ^{xx}
Stendal ^{xx}	Hospitalstraße 1-2, 39576-Hansestadt-Stendal ^{xx}	27.02.2019 ^{xx}
Dessau-Roßlau ^{xx}	Rathaus-Roßlau, Markt 5, 06862-Dessau-Roßlau ^{xx}	25.02.2019 ^{xx}
Dessau-Roßlau ^{xx}	Rathaus-Roßlau, Markt 5, 06862-Dessau-Roßlau ^{xx}	26.02.2019 ^{xx}
Wittenberg ^{xx}	Breitscheidstraße 4, 06886-Lutherstadt-Wittenberg ^{xx}	28.02.2019 ^{xx}
Wittenberg ^{xx}	Breitscheidstraße 4, 06886-Lutherstadt-Wittenberg ^{xx}	01.03.2019 ^{xx}
Börde ^{xx}	Bornsche Straße 2, Haldenleben ^{xx}	04.03.2019 ^{xx}
Börde ^{xx}	Bornsche Straße 2, Haldenleben ^{xx}	05.03.2019 ^{xx}
Halle-(Saale) ^{xx}	Landesverwaltungsamt, Dessauer-Straße 70, 06118-Halle-(Saale) ^{xx}	04.03.2019 ^{xx}
Halle-(Saale) ^{xx}	Landesverwaltungsamt, Dessauer-Straße 70, 06118-Halle-(Saale) ^{xx}	05.03.2019 ^{xx}
Saalekreis ^{xx}	Landesverwaltungsamt, Dessauer-Straße 70, 06118-Halle-(Saale) ^{xx}	06.03.2019 ^{xx}
Saalekreis ^{xx}	Landesverwaltungsamt, Dessauer-Straße 70, 06118-Halle-(Saale) ^{xx}	07.03.2019 ^{xx}
Anhalt-Bitterfeld ^{xx}	Zeppelinstraße 15, 06366-Köthen-(Anhalt) ^{xx}	08.03.2019 ^{xx}
Anhalt-Bitterfeld ^{xx}	Zeppelinstraße 15, 06366-Köthen-(Anhalt) ^{xx}	11.03.2019 ^{xx}
Altmarkkreis-Salzwedel ^{xx}	Karl-Marx-Straße 16, 29410-Salzwedel ^{xx}	12.03.2019 ^{xx}
Altmarkkreis-Salzwedel ^{xx}	Karl-Marx-Straße 16, 29410-Salzwedel ^{xx}	13.03.2019 ^{xx}
Harz ^{xx}	Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820-Halberstadt ^{xx}	14.03.2019 ^{xx}
Harz ^{xx}	Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820-Halberstadt ^{xx}	15.03.2019 ^{xx}
Salzlandkreis ^{xx}	Ermslebener-Straße 77, 06449-Aschersleben ^{xx}	18.03.2019 ^{xx}
Salzlandkreis ^{xx}	Ermslebener-Straße 77, 06449-Aschersleben ^{xx}	19.03.2019 ^{xx}
Magdeburg ^{xx}	Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104-Magdeburg ^{xx}	18.03.2019 ^{xx}
Magdeburg ^{xx}	Julius-Bremer-Straße 8-10, 39104-Magdeburg ^{xx}	19.03.2019 ^{xx}
Burgenlandkreis ^{xx}	Am Stadtpark 6, 06667-Weißenfels ^{xx}	20.03.2019 ^{xx}
Burgenlandkreis ^{xx}	Am Stadtpark 6, 06667-Weißenfels ^{xx}	21.03.2019 ^{xx}
Stadt-Zerbst ^{xx}	Schloßfreiheit 12, 39261-Zerbst/Anhalt ^{xx}	22.03.2019 ^{xx}
Stadt-Aken ^{xx}	Markt 11, 06385-Aken-(Elbe) ^{xx}	25.03.2019 ^{xx}
Stadt-Barby ^{xx}	Marktplatz 14, 39249-Barby ^{xx}	26.03.2019 ^{xx}



4.) Weitere Vorgehensweise im Rahmen der Umsetzung

Landesverordnung zur Unterschützstellung der Natura-2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO-LSA):¶

Erläuterungen und Vollzugshinweise¶

Inhalt¶

RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2¶
KAPITEL 1	2¶
zu-§1-Schutzgegenstand	2¶
zu-§2-Bestandteile der Verordnung, Lage, Gebietsabgrenzung und Kartendarstellung	2¶
zu-§3-Ersatzverkündung, Einsichtnahme	2¶
zu-den-§§4-und-5-Schutzzweck	2¶
KAPITEL 2	2¶
zu-§6-Allgemeine Schutzbestimmungen	2¶
zu-§7-Landwirtschaft	2¶
zu-§8-Forstwirtschaft	2¶
zu-§9-Jagd	2¶
zu-§10-Gewässerunterhaltung	2¶
zu-§11-Angel- und Berufsfischerei	2¶
zu-§12-Aquakultur	2¶
zu-§13-Freistellungen	2¶
KAPITEL 3	2¶
zu-§14-Ergänzende Anordnungen, Umsetzung der Schutzbestimmungen	2¶
zu-§15-Gültigkeitsbereich der Schutzbestimmungen	2¶
zu-§16-Unberührtheit	2¶
zu-§17-Militärisch genutzte Bereiche	2¶
zu-§18-Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen, Vereinbarungen	2¶
zu-§19-Räumliche Überlagerungen	2¶
zu-§20-Ordnungswidrigkeiten	2¶
zu-§21-Inkrafttreten	2¶
Anlage-Nr. 1	2¶
Anlage-Nr. 2	2¶
Allgemeine Schutzbestimmungen	2¶
Landwirtschaft	2¶
Forstwirtschaft	2¶
Jagd	2¶
Gewässerunterhaltung	2¶

Erläuterungen zur besseren Verständlichkeit sowie zum einheitlichen Vollzug der LVO

Erstellung der Inhalte in Rückkopplung mit den UNB und Besprechung mit Nutzerverbänden

Dynamisches Element mit kontinuierlicher Fortschreibung

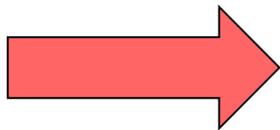
Weitere Datenbank für Einzelfragen des Vollzugs

- Durchführung von Erörterungsterminen
- Information über Inhalte/Veränderungen der LVO
- Darstellung der weiteren Vorgehensweise

Terminplanung Nutzergruppengespräche/Naturschutzvereinigungen

Nutzergruppen	Besprechungsort	Termin/er
Landwirtschaftliche Berufsverbände, -ALFF	Landesverwaltungsamt Halle (Saale)	07.02.2019
VKU, -IHK, -Städtische Unternehmen	Landesverwaltungsamt Halle (Saale)	08.02.2019
Forstwirtschaftliche Berufsverbände, -LFB, -LZW	Landesverwaltungsamt Halle (Saale)	11.02.2019
Fischereiverbände (VDSF, -LAV, -LFV)	Landesverwaltungsamt Halle (Saale)	13.02.2019
Landesjagdverband	Landesjagdverband Langenweddingen	15.02.2019
Naturschutzvereinigungen	Umwelthaus Magdeburg	16.04.2019

Das MULE wurde gebeten, dem Kabinett in Abstimmung mit den mitberührten Ressorts bis 2020 regelmäßig zu Natura 2000 zu berichten.

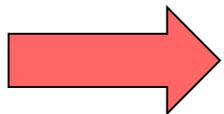


Zuarbeit Bericht LVwA vom 01.02.2019

Ansprechpartner zu Inhalten/Vollzug der Landes-VO durch
UNB, Eigentümer, Nutzer, Vereine

Hauptbearbeiter
Vertreter

Landkreis Wittenberg	Stadt Halle	Landkreis Bördekreis	Landkreis Jerichower Land	Landkreis Harz	Landkreis Stendal	Landkreis Mansfeld-Südharz	Stadt Dessau-Roßlau
SB Fr. M. Ruthenberg 514-2661 43 407.4.1	Landkreis Saalekreis	SB Hr. S. Heinicke 514-2270 95 407.4.11	SB Fr. S. Sach 514-2307 32 407.4.9	SB Hr. O.Thier 514-2104 3 407.1.13	SB Fr. C. Henneberg 514-2294 6 407.4.6	SB Hr. O. Jenning 514-2229 16 407.4.12	Landkreis Anhalt-Bitterfeld
SB Hr. J. Stolle 514-2313 32 407.4.3	SB Fr. A. Cieslok 514-2186 5 407.4.14	SB Fr. S. Wolf 514-2505 22 407.4.8	SB Fr. C. Heinig 514-2125 43 407.4.4	SB Fr. Dr. P. Seltmann 514-2141 3 407.1.14	SB Hr. Dr. M. Stegner 514-2111 6 407.4.15	SB Fr. N. Stiller 514-2612 17 407.4.13	SB Fr. A. Bachmann 514-2128 23 407.4.5
	SB Fr. C. Landschulz 514-2219 5 407.4.7	Landkreis Altmarkkreis Salzwedel			Landeshauptstadt Magdeburg	Landkreis Salzlandkreis	SB Fr. A. Beyer 514-2191 16 407.2.1
	Landkreis Burgenlandkreis	SB Fr. S. Wolf 514-2505 22 407.4.8			SB Hr. Dr. M. Stegner 514-2111 6 407.4.15	SB Fr. N. Stiller 514-2612 17 407.4.13	
	SB Fr. C. Landschulz 514-2219 5 407.4.7	SB Hr. S. Heinicke 514-2270 95 407.4.11			SB Fr. C. Henneberg 514-2294 6 407.4.6	SB Hr. O. Jenning 514-2229 16 407.4.12	
	SB Fr. A. Cieslok 514-2186 5 407.4.14						



Daneben Verantwortlichkeit bei inhaltlichen Fragestellungen (z.B. Nutzergruppen, Drittschutz, Schutzzweck, Grenzen...)

Termine zur Einsichtnahme in das Abwägungsergebnis

....

Dokumente und Links

 [Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt \(N2000-LVO LSA\)](#)
(Diese Datei enthält Links und Lesezeichen um Ihnen die Navigation in der Verordnung zu erleichtern.)

 [Übersichtskarte \(FFH-Gebiete\)](#)

 [Übersichtskarte \(SPA\)](#)

Übersichtskarten der Landkreise und Kreisfreien Städte (FFH) (Anlage 5 der LVO)

 [Landkreis Stendal](#)

 [Landkreis Wittenberg](#)

 [Stadt Magdeburg](#)

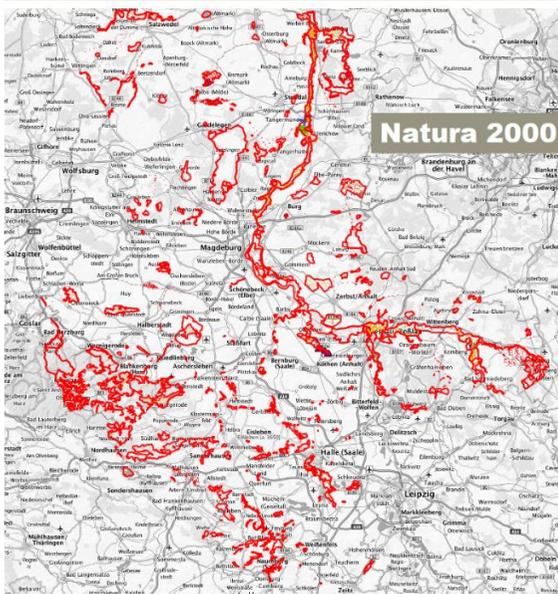
Übersichtskarten der Landkreise und Kreisfreien Städte (SPA) (Anlage 5 der LVO)

Gebietskarten (FFH)

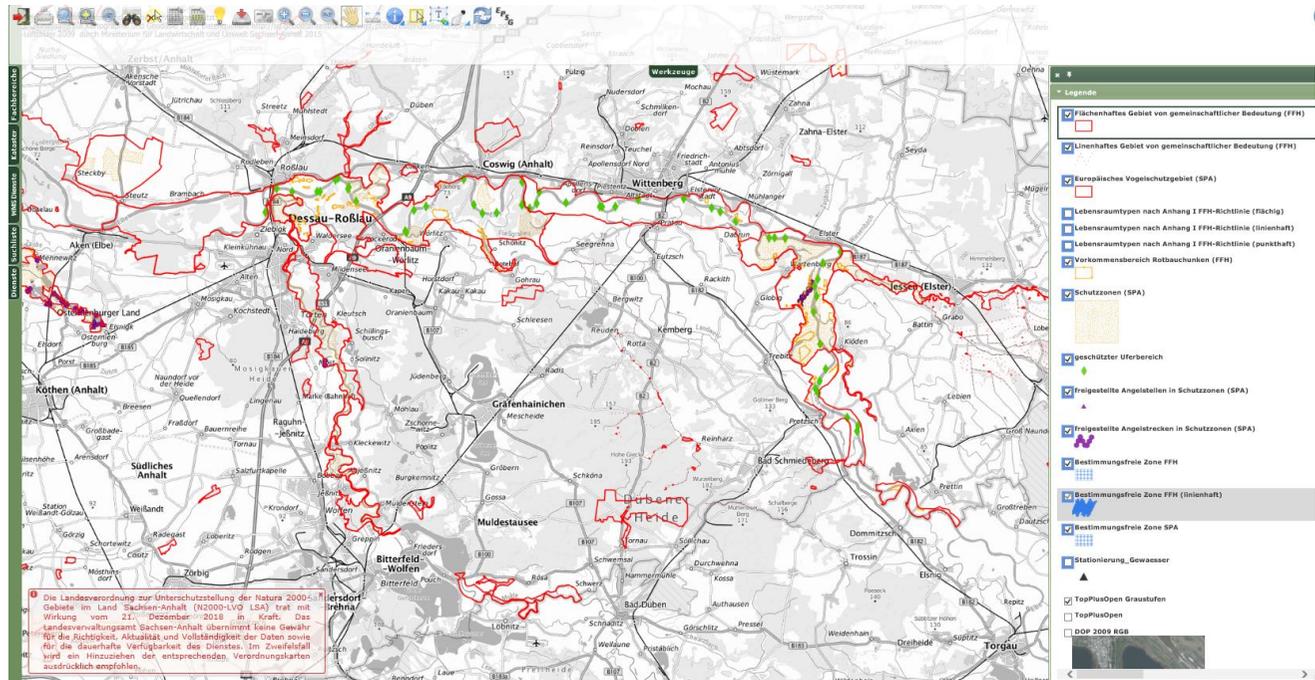
Detailkarten (FFH)



Interaktiver Kartendienst



http://lwa.themenbrowser.de/UMN_LVWA/php/geoclient.php?name=natura2000bestand/



Kontaktformular

Anrede: Herr Frau

Vorname:

Name:

E-Mail *:

Nachricht:

Sicherheitsabfrage *:

Geben Sie bitte die Zeichen aus dem unten angezeigten Bild ein.



Ja, ich habe die [Datenschutzerklärung](#) zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten elektronisch erhoben und gespeichert werden. Meine Daten werden dabei nur streng zweckgebunden zur Bearbeitung und Beantwortung meiner Anfrage benutzt. Mit dem Absenden des Kontaktformulars erkläre ich mich mit der Verarbeitung einverstanden.*

ABSCHICKEN

LÖSCHEN

* Alle Eingabefelder, die mit einem Stern (*) gekennzeichnet sind, sind Pflichtfelder.



Bitte verhalten Sie sich im Gebiet so, dass die Lebensräume sowie die Naturausstattung nicht beeinträchtigt und Tiere nicht gestört werden. Achten Sie auf mögliche zusätzliche Beschilderungen spezieller Schutzzonen.

- Für die Beschilderung der Gebietsgrenze stehen 13.000 Schilder bereit.
- Die Schilder werden mittels Namensaufkleber für das jeweilige Gebiet passend beschriftet.

FFH-Gebiet „Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz“ FFH0101, DE 4432-301

- Aufgrund begrenzter Lagerkapazität stehen derzeit 670 Rohrpfosten zur Verfügung. (Nachlieferung weiterer Rohrpfosten gleich dorthin, wo sie zur Ausführung der Beschilderung gebraucht werden)





The sign is a blue rectangular board with rounded corners. At the top center is the Natura 2000 logo, which consists of a stylized bird in flight (a crane) surrounded by twelve blue stars. Below the logo, the text "Natura 2000 - Gebiet Schutzzone" is written in white. Underneath this, a white text box contains the instruction: "Bitte helfen Sie mit, dieses Gebiet zu erhalten! Beachten Sie zum Schutz der wildlebenden Vögel insbesondere folgende Regeln:". Below this text are eight icons arranged in two columns, each with a corresponding rule. The first row shows a car icon and a rule about driving. The second row shows a dog icon and a rule about leashing dogs. The third row shows a tent and fire icon and a rule about no camping or fires. The fourth row shows a horse and rider icon and a rule about equestrian events. To the right of the sign, there is a list of three bullet points. At the bottom left of the sign is the coat of arms of Saxony-Anhalt, and at the bottom right is the text "Oberste Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt".

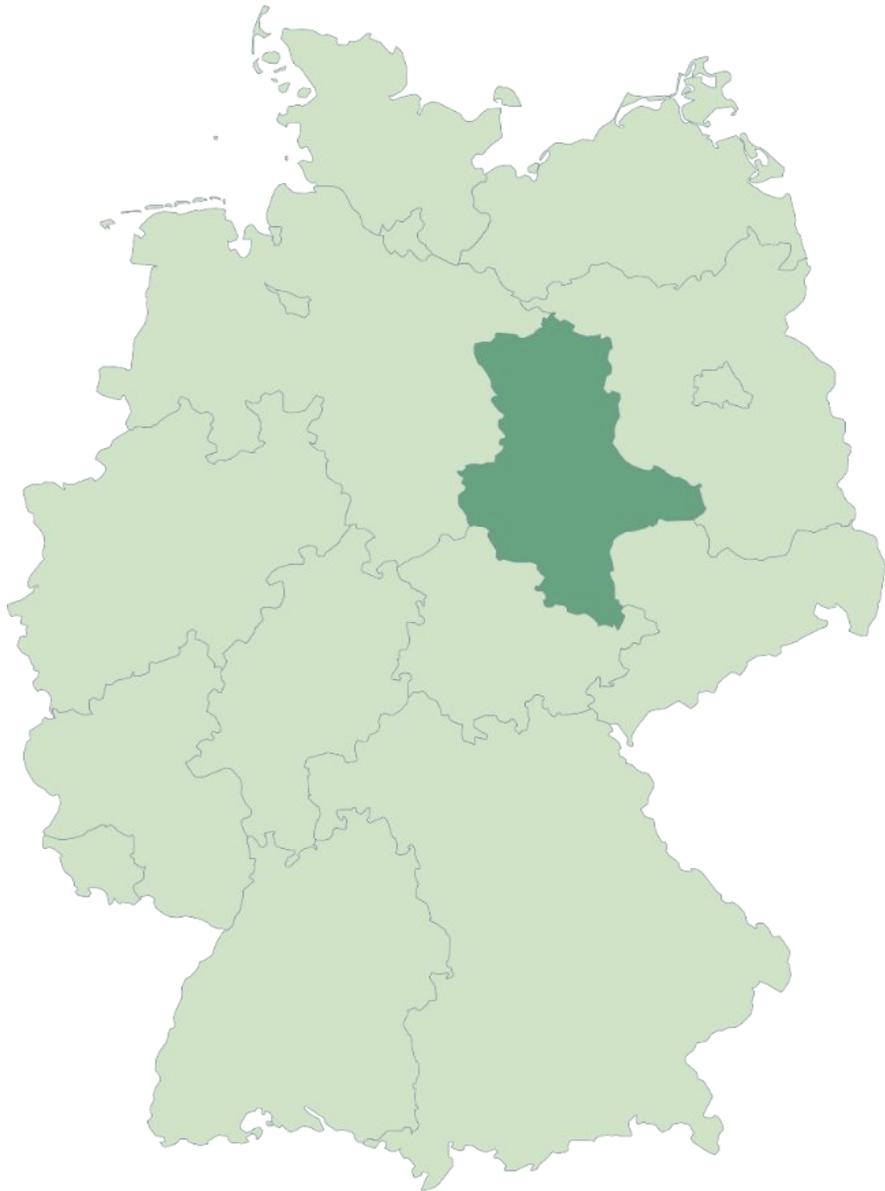
**Natura 2000 - Gebiet
Schutzzone**

Bitte helfen Sie mit, dieses Gebiet zu erhalten! Beachten Sie zum Schutz der wildlebenden Vögel insbesondere folgende Regeln:

- Das Betreten und das Radfahren ist auf den Wegen gestattet. Befahren mit Kraftfahrzeugen bitte nur auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen.
- Das Anlegen von Geocaches auf Wegen und Plätzen ist gestattet. Hunde sind bitte ganzjährig anzuleinen.
- Bitte unterlassen Sie das Baden, das Zelten, das Lagern oder Übernachten sowie das Entzünden von offenem Feuer.
- Das Reiten sowie die Durchführung von Veranstaltungen unterliegen gesonderten Regelungen.

Oberste Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt

- Für die Beschilderung der Schutzzonen erfolgt derzeit die Abstimmung mit dem MULE bezüglich des Layouts der Schilder, gleichzeitig wird ermittelt welche Anzahl benötigt wird.
- Zur Beschilderung der geschützten Uferbereiche bedarf es noch der Abstimmung mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bezüglich Layout und Position der Schilder sowie der Durchführung der Beschilderung.
- Praktische Ausführung der Beschilderung noch offen.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

